

Corona-Pandemie: Steuerliche Erleichterungen

Zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die bayerischen Unternehmen gelten für Bayern folgende Regelungen. Diese Regelungen gelten so lange keine bundeseinheitliche Vorgehensweise beschlossen wurde.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0

j.meyer@vdmb.de

Rückzahlung der Steuervorauszahlung für Bayerische Unternehmen

Bayerische Unternehmen können geleistete Umsatzsteuervorauszahlungen zurückerhalten. Grundsätzlich müssen Unternehmen bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatz-Voranmeldung an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag haben viele Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt bekommen. Bei Unternehmen mit monatlichen Voranmeldezeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres abgerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung den Unternehmen nun wieder zur Verfügung gestellt werden.

Stundung Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer

Unternehmen, die nachweislich und nicht unerheblich mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie zu kämpfen haben können Steuerstundungen und einen Vollstreckungsaufschub beantragen.

Stundung, Anpassung oder Aussetzung der Vollstreckung ist für demnächst fällige oder bereits fällige Einkommen-, Körperschaft- sowie der Umsatzsteuer möglich. Bitte beachten Sie: Stundungen, Herabsetzungen oder Vollstreckungsaufschübe heben nicht die Fälligkeit auf, sondern zielen darauf ab, die Liquidität der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen sicher zu stellen. Die Stundung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist nicht möglich, da es sich um Steuerabzugsbeträge handelt.

Im Einzelnen gelten folgende Erleichterungen:

- Erleichtere Gewährung von **Stundungen**. Um erhebliche Härten zu vermeiden, können Finanzbehörden Steuern stunden. Dadurch wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, in dem der Zeitpunkt der Steuerzahlung nach hinten geschoben wird.
- Leichter Anpassung von **Vorauszahlungen**. Wenn Klarheit darüber besteht, dass Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, können die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden. Die Liquiditätssituation der Unternehmen wird dadurch entlastet.
- Bis 31.12.2020 wird auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge verzichtet. Vollstreckungen können nach bewilligtem Antrag bis zum 31.12.2020 ausgesetzt werden. Diese Regelung gilt

für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern. Im Falle der Aussetzung werden die im Zeitraum vom 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 anfallenden Säumniszuschläge erlassen

Möglich ist auch eine Stundung über den 31.12.2020 hinaus, solche Anträge sind jedoch gesondert zu begründen. Die Stundung ist zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer-, Körperschafts- und Umsatzsteuer beantragt werden, nicht für Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer. Anträge sollten jeweils frühzeitig vor den anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür sind die in Bescheiden genannten Fristen ebenso zu beachten, wie die fix anstehenden Steuertermine. Der nächste Termin zur Vorauszahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist der 10.06.2020. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind jeweils zum 10. eines Monats erforderlich.

Zur Beantragung der Steuerstundung oder des Vollstreckungsaufschubs stellt der Freistaat Bayern ein Formular zur Verfügung. Der Antragsteller muss in diesem Antrag bestätigen, dass der Anlass der Beantragung in den Auswirkungen des Corona-Virus liegt und in dessen Folge Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Anträge werden auch dann bewilligt, wenn Steuerpflichtige den entstandenen Schaden nicht im Einzelnen nachweisen können, ebenso sollen bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Der Antrag ist auf postalischen Weg oder per Email (Scan des unterschriebenen Antrags) einzureichen.

Link zum Antrag: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Stundung der Gewerbesteuer

Zur Sicherung der Liquidität für alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sieht das Bundesfinanzministerium neben Hilfen bei der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer als weitere wichtige Liquiditätsunterstützung die Herabsetzung oder Stundung der **Gewerbesteuer vor**. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung kann durch die zuständige Gemeinde auf einen entsprechenden Antrag hin angepasst werden. In welchem Ausmaß die Gemeinden bereit sind die Gewerbesteuer zu stunden liegt derzeit in der Entscheidungshoheit der Kommunen. Liegt bereits ein Bescheid des Finanzamtes über den „Gewerbeertrag für Zwecke der Vorauszahlungen“ vor, dann ist beim Finanzamt (nicht der Gemeinde) ein entsprechender Herabsetzungsantrag zu stellen. Die Gemeinden sind an die Entscheidungen des Finanzamts gebunden.

Formulare zur Stundung der Gewerbesteuer sind bei der zuständigen Gemeinde erhältlich.

Energiesteuer

Bei Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, ist die Generalzolldirektion angewiesen, den Steuerpflichtigen angemessen entgegen zu kommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der Vorauszahlungen gewährt. Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter Zoll-Online: https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/uebergreifend_coronavirus.html?nn=280764#doc368868bodyText3

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Voraussetzung sind das Eintreten akuter Zahlungsschwierigkeiten bei Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge. Eine erhebliche Härte für Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse (z.B. durch die Corona-Krise) vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig. Der Anspruch des Sozialversicherungsträgers wird durch die Stundung nicht gefährdet.

Die Stundung erfolgt durch einen Antrag durch das Unternehmen bei der zuständigen Krankenkasse. Über den Stundungsantrag entscheidet die jeweilige Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle. Leider ist eine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle nicht möglich, das bedeutet, Unternehmen müssen bei jeder einzelnen Krankenkasse einen entsprechenden Antrag stellen. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat zeitnah eine allgemeine Weisung zur Umsetzung der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge in Aussicht gestellt.